

Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Präsenzprüfungen an der Hochschule Stralsund

Stand: Januar 2021

1. Vorbemerkung

Die Organisation der Prüfung ist so vorzunehmen, dass unnötige Kontakte zwischen Personen vermieden werden und notwendige Kontakte minimiert und unter Einhaltung der Hygienevorschriften ablaufen. Grundlage ist der Erlass des Bildungsministeriums und die Umsetzung der Hochschule Stralsund zur Aufnahme des Studien- und Lehrbetriebes zum 20.4.2020 ff.

Alle während der Prüfung Anwesenden (Prüfer*innen, Aufsichtsführende, Protokollant*innen, Studierende) sind verpflichtet, sich vor dem Prüfungstag über die folgenden Hinweise zu informieren und sie zu beachten. Die Hinweise werden laufend aktualisiert. Sie stehen [hier](#) zum Abruf bereit. Prüfer*innen bzw. Aufsichtsführende sind berechtigt, die sich nicht an diese Regeln halten, des Prüfungsraumes zu verweisen.

Die Teilnehmer*innen an einer Prüfung werden über die Anwesenheitsliste und alle sonstigen Anwesenden über das Prüfungsprotokoll erfasst.

Zusätzlich zur Anwesenheitsliste und dem Prüfungsprotokoll ist es notwendig, dass alle Anwesenden (Prüfer*innen, Aufsichtsführende, Protokollant*innen, Studierende) zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der Infektionskette erfasst werden:

- Elektronisch via HOST Card (vorzugsweise)
Elektronisch mit der HOST Card am Eingang zum Prüfungsraum am bereitgestellten Mobiltelefon mit der AppBe@HOST
- Händisch via [Datenerfassungsbogen](#), diesen ausgefüllt mitbringen
Dieser Bogen ist vom Prüfer für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung bzw. Prüfung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Der Datenerfassungsbogen ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungs-teilnehmer*innen, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist Datenerfassungsbogen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Folgende Personen dürfen zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos mit dem Corona Virus an Prüfungen nicht teilnehmen:

- Personen, die einer Quarantänepflicht gem. SARS-CoV2-Quarantäneverordnung MV oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen, im entsprechenden Zeitraum.

- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- Personen, die engeren Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person hatten, für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Kontakt oder für die Dauer einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänezeit.
- Personen, die für einen Corona-Test vorgesehen sind, im Zeitraum ab Anordnung des Tests bis zur Aufhebung einer häuslichen Isolierung durch das Gesundheitsamt.

In dem sie an der Prüfung teilnehmen, versichern alle anwesenden Personen, dass entsprechende Ausschlussgründe nicht vorliegen.

2. Planung und Durchführung

Für die Präsenzprüfungen stehen an der Hochschule Stralsund Seminarräume, Hörsäle mit Festbestuhlung, die Mensa und die Turnhalle zur Verfügung. Infolge der Abstandsregelung in Mecklenburg-Vorpommern, Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2 mit Wirkung ab 01.12.20) von mindestens 1,5 m sind die Prüfungsräume nicht mit der maximal vorhandenen Anzahl an Stühlen und Tischen belegbar. Entsprechende Belegungspläne (Maximalbelegung) werden durch das Dezernat I zur Verfügung gestellt.

Mit Betreten des Gebäudes und Raumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) vor, während und nach der Prüfung zu tragen. Die Prüfungsteilnehmer*innen haben selbst für eine Mund-Nasenbedeckung zu sorgen. Ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt kein Einlass in den Prüfungsraum. Eine Maskenpflicht gilt nicht für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

Vor dem Betreten des Prüfungsraumes besteht die Pflicht der Händedesinfektion. Das Desinfektionsmittel wird vor dem Prüfungsraum zur Verfügung gestellt. Die Nutzung von privatem Desinfektionsmittel, um z.B. allergische Reaktion vorzubeugen ist möglich. Der korrekte Gebrauch wird durch die Aufsichtsführenden überprüft.

Der Eintritt in das Gebäude muss unter Wahrung der Abstandsregelung erfolgen. Hier werden an dem Gebäude entsprechende Hinweisschilder angebracht. In den Eingangsbereichen werden ggf. dazu zusätzliche Markierung in einem Abstand von 1,5 m auf dem Boden aufgetragen. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen dürfen, haben zu anderen Personen bis zum Einnehmen des Sitzplatzes einen Mindestabstand von 2m einzuhalten.

Die Plätze für die Prüflinge (Sitze und Tische) sind gemäß des festgelegten Belegungsplanes gekennzeichnet. Eine abweichende Sitzordnung ist nicht gestattet und von dem Aufsichtsführenden zu unterbinden.

Die Besetzung und das Verlassen bei fester Bestuhlung durch die Studierenden hat so zu erfolgen, dass die Hygienevorschriften gewahrt werden.

Ist während der Prüfungszeit das Verlassen des Platzes (Einnahme von Medikamenten, Toilettengang, etc.) erforderlich, sind die Hände beim Betreten des Prüfungsraumes erneut zu desinfizieren.

Vor Ende der allgemeinen Bearbeitungszeit kann die Prüfung nur dann nach eigenem Ermessen beendet und der Prüfungsraum endgültig verlassen werden, wenn andere Prüfungsteilnehmer*innen dabei nicht beeinträchtigt werden. Nach Ende der allgemeinen Bearbeitungszeit ist der Raum nach Anweisung der Prüfungsaufsicht geordnet und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen. Dabei ist mit der Reihe zu beginnen, die dem Ausgang am nächsten liegt.

Vor und nach jeder Prüfung ist zudem eine gründliche Durchlüftung des Prüfungsraumes (mind. 15 min) z.B. durch das Öffnen aller Türen und Fenster, durch die Prüfungsaufsicht zu realisieren.

Die Be- und Entlüftung des Prüfungsraumes ist ggf. durch eine zentrale Lüftungsanlage sichergestellt

Während der Prüfung ist ein konsequentes, intensives und regelmäßiges freies Lüften über Fenster und Türen durch die Prüfer*innen oder aufsichtführende Personen vorzunehmen. Grundformel: Alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten (mind. 5min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während der Prüfung.

Die Sanitärräume verfügen über ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher und werden mehrmals täglich kontrolliert. Damit die Sanitärräume nicht überfüllt werden, ist am Eingang der Toiletten durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereiches) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Nach Ende des Prüfungstages erfolgt eine Grundreinigung und Oberflächendesinfektion durch das Reinigungspersonal der beauftragten Reinigungsfirma. Im Anschluss wird der Prüfungsraum vor dem erneuten Betreten gesperrt.

Folgende Aufgaben sind durch die verantwortlichen Bereiche zu erbringen:

1. Dez I Öffnung des Gebäudes, Bereitstellung der hygienischen Ausstattung, technischer Betrieb, Reinigung, Verschluss, Aufstellen von Hinweisschilder und Markierungen, Vorgabe des Belegungsplanes (Maximalbelegung)
2. Fakultät: Bereitstellung des Personals, Information an die Studierenden, Einhaltung der Hygienevorschriften, Belegungsvorgaben und des kontrollierten Betretens/ Verlassens des Prüfungsraumes

Innerhalb der Gebäude gelten auch weiterhin die üblichen Hygienevorschriften der Hochschule Stralsund.